

BEBAUUNGSPLAN „FESTPLATZ HÜTTEN“ IN HÜTTEN (PROJ.-NR.: 6540)

Frühzeitige Beteiligung vom 16.10. bis 16.11.2020

Vorlage für die Gemeinderatssitzung am: 16.12.2020

A. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Beteiligt wurden 12 Träger öffentlicher Belange.

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:

- Wasserverband Fichtenberg-Rot
- Gemeinde Michelfeld
- Stadt Schwäbisch Hall

Keine Anregungen oder Bedenken wurden vorgebracht von:

- **Gemeinde Großerlach**
Stellungnahme vom 26.10.2020

A.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Höhere Raumordnungsbehörde

Stellungnahme vom 04.11.2020

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Wir regen jedoch an, zu prüfen, ob ein am Bestand ausgerichteter Alternativstandort zur Verfügung steht. Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung gem. PS 3.2.6.1 Abs. 4 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken, welcher als Grundsatz zu werten und in der Abwägung berücksichtigen ist. Ferner scheint der geplante Lagerschuppen v.a. für die Aufbewahrung des Mobiliars eines lediglich einmal pro Jahr auf dem Plangebiet stattfindenden Festes benötigt zu werden. Daher wäre im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ein Lagerort im Innenbereich, von dem aus das Festmobiliar einmal im Jahr zur Festwiese transportiert wird und andere nicht mit der Festwiese zusammenhängende Gerätschaften aufbewahrt werden, vorzugswürdig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein Alternativstandort steht nicht zur Verfügung da der Veranstaltungsort an diese Fläche gebunden ist.</p> <p>Dieser Eindruck konnte aufgrund der verkürzten, noch nicht umfassenden Formulierung im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung entstehen. Tatsächlich befinden sich in dem Lagerschuppen aber auch feste Installationseinrichtungen wie die gesamte Infrastruktur (Strom, Wasser etc.). Der Textteil wird im weiteren Verfahren entsprechend ergänzt.</p>
<p>Anmerkung: Die Abteilung 8 -Landesamt für Denkmalpflege -meldet Fehlanzeige</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

A.2 Regionalverband Heilbronn-Franken

Stellungnahme von 10.11.2020

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>wir danken für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 kommen wir hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>Das Plangebiet liegt jedoch vollumfänglich und nicht -wie auf S. 9 der Begründung genannt –randlich in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plan Satz 3.2.6.1. Wir bitten, dies zu berichtigen. Da ein Festplatz-grundsätzlich der Erholung dienen kann, sehen wir die Belange des Vorbehaltsgebiets in diesem Fall als nicht berührt an.</p> <p>Wir regen jedoch an zu prüfen, ob eine Alternativfläche im Innenbereich möglich wäre, da eine Lagerung der Utensilien für eine einmal jährlich stattfindende Veranstaltung aus unserer Sicht nicht zwingend im Außenbereich stattfinden muss.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Wir bitten -wie vereinbart -um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung in digitaler Form</p>	<p>Der Textteil wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Dieser Eindruck konnte aufgrund der verkürzten, noch nicht umfassenden Formulierung im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung entstehen. Tatsächlich befinden sich in dem Lagerschuppen aber auch feste Installationseinrichtungen wie die gesamte Infrastruktur (Strom, Wasser etc.). Der Textteil wird im weiteren Verfahren entsprechend ergänzt.</p>
--	--

A.3 Landratsamt Schwäbisch Hall

Stellungnahme vom 09.11.2020

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Festplatz Hütten“ keine Bedenken.</p> <p>Es werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Umwelt ausführlich untersucht und dargestellt. Die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Ausgleichsmaßnahme erscheinen geeignet zu sein, die vorgesehene Bau-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>maßnahme bezüglich der naturschutzrechtlichen Belange zu kompensieren.</p> <p>Externe Ausgleichsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzusichern.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen innerhalb des Geltungsbereiches. Externe Maßnahmen und somit auch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag sind nicht erforderlich.</p>
<p><u>Untere Baurechtsbehörde:</u></p> <p>baurechtlich bestehen keine Bedenken. Die Planung entwickelt sich nicht aus dem FNP, der B-Plan ist deshalb genehmigungspflichtig</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u></p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <p>Gegen den o. a. Bebauungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Untere Landwirtschaftsbehörde:</u></p> <p>Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan erhoben.</p> <p>Außer dem Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) als Grenzflur eingestuft sind, werden ansonsten keine landwirtschaftlichen Belange beeinträchtigt.</p> <p>Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten sich auf das Plangebiet beschränken; z.B. eine Einsaat von Restflächen mit Flachlandmähwiese/Magerrasen, Wildbienenhotels, Anlage von Trockenmauern und Streuobst/Hecken oder ähnlichen flächenverbrauchsschonenden und anderen Maßnahmen die dem o.g. naturschutzrechtlichen Ausgleich dienen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Alle erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs, die weiteren Ausführungen sind somit gegenstandslos.</p>

<p>Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden; Das Ziel ist mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche umzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (zum Beispiel: überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstruktur, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflur I) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden. In den Planunterlagen ist daher auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen.</p>	
<p><u>Untere Forstbehörde</u> Wald und Waldabstände sind nicht betroffen. Die untere Forstbehörde hat keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

A.4 Terranets bw gmbH
Stellungnahme vom 15.10.2020

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Keine Anlagen der terranets bw GmbH im angefragten und markierten Bereich</p> <p>Anlagen Plan</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

A.5 Zweckverband Biberwasserversorgungsgruppe

Stellungnahme vom 15.10.2020

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Der Zweckverband Biberwassergruppe hat folgende Anlagen als Stellungnahme gesendet:</p> <p>Freistellungsvermerk: Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Außer Betrieb befindliche Leitungen sind in den Plänen nicht dargestellt, können u. U. in der Örtlichkeit vorhanden sein.</p> <p>Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung zu ermitteln. Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz. Rohrleitungen mit Stemm- oder Schraubmuffenverbindungen sind nicht zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden</p>	<p>Die exakte Lage von Leitungen, eine Aussage ob diese innerhalb des Geltungsbereiches liegen und ob ein Leitungsrecht innerhalb des Geltungsbereichs erforderlich ist, war anhand der mitgelieferten Anlagen leider nicht erkennbar. In einer weiteren Anfrage wird dies im Moment geklärt. Sollte die Darstellung der Leitung und eines Leitungsrechtes innerhalb des Geltungsbereiches erforderlich sein so werden diese in den Planteil übernommen.</p>

bzw. an Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt (Achtung Widerlager).

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Werden Versorgungsanlagen oder Wandbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist

Beschädigungen sind sofort dem Versorgungsunternehmen zu melden!

Beschädigungen von Versorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst zu melden. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Vorsicht: Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr! Zündquellen vermeiden! Nicht rauchen!

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensansprüche

Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Wichtige Telefonnummer:
Herr Stefan Huber (Wassermeister) 0172-7310305

Versorgungsgebiete Zweckverband Biberwasserversorgungsgrup-

<p>pe:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Mainhardt (teilweise) ➤ Michelfeld ➤ Rosengarten, ➤ Schwäbisch Hall (teilweise) ➤ Michelbach/Bilz (teilweise). <p>Anlage Hinweise zu Leitungen und Schutzstreifen im Baubereich</p> <p>Anlage Plan</p>	
---	--

A.6 Stadtwerke Schwäbisch Hall

Stellungnahme vom 21.10.2020

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Bezüglich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Festplatz Hütten“ in Hütten, bestehen seitens der Stadtwerke Schwäbisch Hall und auch im Namen der Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot (emw) keine Bedenken.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

A.7 Gemeinde Oberrot

Stellungnahme vom 04.11.2020

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Aufgrund der Ermächtigung nach der Hauptsatzung teile ich im Auftrag des Bürgermeisters mit, dass die Gemeinde Oberrot im Rahmen der Beteiligung keine Einwendungen oder Bedenken gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Festplatz Hütten" der Gemeinde Mainhardt erhebt.</p> <p>Der Gemeinderat wurde hierüber am 02.11.2020 informiert.</p> <p>Zur Schonung der Ressourcen kann die Zusendung ausgedruckter Unterlagen in Zukunft unterbleiben sofern die Unterlagen (wie in den vorliegenden Fällen) digital auch über die Cloud des LRA bereits gestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

B. Stellungnahmen von Privatpersonen

- Keine

C. Zusammenfassung der Änderungen

- Ergänzungen des Schriftteils im weiteren Verfahren um Ausführungen warum der gewählte Standort ohne Alternative ist. (siehe Stellungnahme A.1)
- Weitere Auseinandersetzung mit der Lage des Plangebietes in einem nach dem Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung im Rahmen der weiteren Erstellung des Schriftteils zum Auslegungsbeschluss. (siehe Stellungnahme A.1 und A.2)
- Darstellung der Leitung und eines Leitungsrechtes des Zweckverbandes Biberwasserversorgungsgruppe im Planteil, falls dies erforderlich sein sollte weil die Leitungen innerhalb des Geltungsbereiches liegen. (siehe Stellungnahme A.5)